



Vereinssatzung

In der Fassung vom 27.6.2025

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Bogenclub Villingen-Schwenningen `81 e.V.“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 78003 Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Freiburg, Registergericht, Nr. VR 60062 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein (e.V.) mit Sitz in Villingen-Schwenningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Bogenschießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Körperertüchtigung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.



- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.6. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2. Minderjährige haben die Genehmigung eines ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Das Stimmrecht wird durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- 3.3. Es gilt eine Probezeit von 18 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden.
- 3.4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- 3.5. Der Vorstand kann im Einzelfall eine von Punkt 3.3. abweichende Regelung treffen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss notwendig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - A) mit dem Tod des Mitgliedes
 - B) durch freiwilligen Austritt



- C) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - D) durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- 4.3. Mitglieder können insbesondere aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden, wenn :
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begangen werden
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und/oder seiner Ziele zuwidergehandelt werden
 - sie sich grob unsportlich verhalten;
 - wenn dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, geschadet wird.
 - Mitglieder die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

§ 5 Mitgliedbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen.
- Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.



- 5.4. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.
- 5.5. Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen der Punkte 5.2. und 5.3. befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - A) der Vorstand
 - B) der Beirat
 - C) die Mitgliederversammlung
- 6.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 3 weiteren Mitgliedern.
Jedes Vorstandsmitglied verantwortet einen, durch Vorstandsbeschluss, festzulegenden Geschäftsbereich.
- 7.2. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - A) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - B) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - C) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen



- D) Erstellung sämtlicher Ordnungen wie Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnungen, Schießordnungen für den Sportbetrieb

§ 9 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- 9.1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende aus dem Vorstand gem. § 26 BGB wird in den numerisch ungeraden Jahren gewählt, der stellv. Vorsitzende aus dem Vorstand gem. § 26 BGB in den numerisch geraden Jahren
- 9.2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder wird bei einer Mitgliederversammlung eine Position zunächst nicht besetzt, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer ernennen, sobald hierzu ein geeignetes Mitglied gefunden wird.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.
- 10.2. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 10.3. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gem. § 126 BGB schriftlich gefasst werden.
- 10.4. Bei Vorstandsbeschlüssen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.



§ 11 Der Beirat

- 11.1. In jedem Geschäftsbereich können bis zu 3 Beiräte gewählt werden. Die Beiratsmitglieder werden im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung für jeweils 2 Jahre Amtsdauer in die jeweiligen Geschäftsbereiche gewählt.
- 11.2. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus oder wird eine Beiratsposition bei der Wahl nicht besetzt, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer ernennen.
- 11.3. Die Mitglieder des Beirats können zu allen Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Betreffen Themen den jeweiligen Geschäftsbereich eines Beirates, sind diese Beiratsmitglieder zwingend einzuladen und haben volles Stimmrecht. Bei allen anderen Themen haben Sie nur beratende Funktion.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher in Schriftform gem. § 126 BGB schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- 12.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- A) Wahlen der Vorstands- und sonstiger Organmitglieder
 - B) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - C) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - D) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 - E) Wahlen/Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - F) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung
 - G) Verschiedenes



- 12.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 12.7. Die Mitgliederversammlung findet im Schwarzwald-Baar-Kreis statt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins